



Unken, am 14. November 2014

Gemäß § 30 Abs. 2 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes (LGBl. 57/2009 i.d.g.F.) wird zur Abwehr des Missstandes der Gefährdung von Personen, insbesondere Schifahrern, Tourengkehrern und sonstigen Wintersportlern bei der Pistenbenützung nach Betriebsschluss folgendes verordnet:

## **VERORDNUNG**

1. Das Befahren der unter Punkt 2 bezeichneten Pisten ist ab dem Zeitpunkt einer halben Stunde nach der letzten Pistenkontrolle (Schlussstreife) bis 08:30 untersagt. Die Uhrzeit der letzten Pistenkontrolle (Schlussstreife) ist auf einer Tafel bei der Berg- und Talstation der zu dieser Piste führenden Aufstiegshilfe anzugeben.
2. der Wirkungsbereich dieser polizeilichen Verordnung umfasst folgende Pisten im Gemeindegebiet von Unken:

### **Pistenaufstellung Bergbahn Lofer – Windenpräparierung Stand 2014**

<b>Gebiet</b>	<b>Piste</b>	<b>letzte Kontrollfahrt</b>	<b>Windenpräparierung</b>
Abfahrt Nr. 15	Schwarzeck	16.30 Uhr	täglich

3. Ab dem unter Punkt 2 genannten Zeitpunkt sind die bezeichneten Pisten aufgrund der Gefahr von schweren Unfällen bei der Pistenpräparierung ausnahmslos für den Wintersport gesperrt und das Befahren dieser Pisten verboten.
4. Von dem gegenständlichen Verbot ausgenommen sind Bedienstete der Lift- und Seilbahnunternehmen, Bedienstete des Berggasthauses Schwarzeck, Angehörige der Exekutive, der allgemeinen und besonderen Hilfs- und Rettungsdienste sowie Behörden bei der Erfüllung der ihnen in dieser Funktion zukommenden Aufgaben. Für die Dauer des Einsatzes sind geeignete Maßnahmen (z.B. Absprachen mit der Seilbahngesellschaft, Einstellen der Präparierung im Einsatzzeitraum) zur Verhinderung von Unfällen zu treffen
5. Übertretungen dieser Verordnung werden gem. § 30 Abs.1 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes bestraft
6. Diese Verordnung tritt mit 20.12.2014 in Kraft zugleich tritt die Verordnung vom 01.1.2014 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Mag. Hubert Lohfeyer

Hinweis: mit der ggst. Verordnung hat die Gemeinde Unken zur Vermeidung von Gefährdungen für Leben und Gesundheit von Menschen durch Verordnung das Befahren und Begehen von Schipisten und Schipistenabschnitten, die mit Hilfe von in der Dunkelheit schwer wahrnehmbaren Gegenständen präpariert werden, im örtlich und zeitlich notwendigen Ausmaß gesperrt.